

Synopse zur 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land vom 08.10.2019

§ 1 Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss wird vom Amtsvorsteher grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- ~~(2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann jedoch verlangen, die Einladung schriftlich zu erhalten. Die Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse erfolgt grundsätzlich elektronisch. Jedes Mitglied des Amtsausschusses sowie jede sachkundige Einwohnerin und jeder sachkundige Einwohner in den Ausschüssen kann verlangen, die Einladung schriftlich zu erhalten.~~
- (3) Die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst erfolgt auf Basis der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung.
- (4) Aus Gründen der Datensicherheit nutzen der Amtsvorsteher und die Mitglieder des Amtsausschusses für die elektronische Korrespondenz in Amtsgeschäften einen von der Verwaltung bereitgestellten Email-Kontakt, sofern die Technik dies erlaubt.
- (5) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt fünf Tage, für Dringlichkeits-sitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Synopse zur 1. Änderung der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des des Amtes Grevesmühlen-Land vom 08.10.2019 zur Regelung der Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst

Präambel

Die folgenden Festlegungen regeln verbindlich die freiwillige Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land **sowie der in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner** am digitalen Sitzungsdienst.

§ 1 Rahmenbedingungen des digitalen Sitzungsdienstes

- (1) Die Verwaltung stellt

1. technisch das Ratsinformationssystem bereit und sorgt für dessen sicheren und datenschutzrechtlich einwandfreien Betrieb und
 2. alle notwendigen Formblätter für die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses **sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner**
- beschaffen sich - oder nutzen bereits vorhandene - persönlich bevorzugte Hardware auf der Grundlage eines aktuell modernen Standards als mobiles Endgerät (z.B. Notebook, Tablet, I-Pad) einschließlich des benötigten Zubehörs,
 - organisieren eigenverantwortlich Betrieb, Wartung, Unterhaltung, Versicherung, Reparaturen, sonstige technische Arbeiten an den Endgeräten sowie etwaige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen,
 - nutzen und betreiben ihren privaten Internetanschluss mit W-LAN-Netz und
 - nutzen für die Dauer der Gremienarbeit für die Zusendungen von Unterlagen und Einladungen einen von der Verwaltung bereitgestellten E-Mail-Kontakt, sofern die Technik dies erlaubt.

§ 2

Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses **sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner** sind verpflichtet, die Verschwiegenheit gemäß § 23 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.
- (2) Die Verwaltung für das Amt Grevesmühlen-Land stellt den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern über das Ratsinformationssystem unter anderem vertrauliche Daten, die für die Wahrnehmung des Mandates erforderlich sind, zu Verfügung. Dabei obliegt die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Ausgestaltung der Unterlagen und des Ratsinformationssystems der Verwaltung. Für die Nutzung und Verarbeitung der Daten, insbesondere etwaige Datenspeicherungen, auf den mobilen Endgeräten obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung ausschließlich den Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Die Mitglieder Amtsausschusses **sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner** geben mit der Erklärung über die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst eine förmliche Erklärung zur Übernahme der datenschutzrechtlichen Verantwortung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit im privaten Umfeld gegenüber dem Amt Grevesmühlen-Land ab. Dies beinhaltet in erster Linie, dass das private Endgerät lediglich als Web-Endgerät genutzt wird und dass sichergestellt wird, dass der Zugang zum

Ratsinformationssystem und den daraus resultierenden Informationen und Daten keiner unbefugten Person gegenüber ermöglicht wird.

§ 3 Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst

- (1) Die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst ist freiwillig und wird schriftlich auf einem Formblatt durch das Mitglied des Amtsausschusses **oder die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner** erklärt. Sie beginnt sobald die technischen Voraussetzungen hergestellt sind.
- (2) Die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst kann schriftlich gegenüber dem Amt Grevesmühlen-Land widerrufen werden. Sie endet mit Ablauf des Monats an dem der Widerruf eingegangen ist
- (3) Die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst beinhaltet alle für die Tätigkeiten in den politischen Gremien des Amtes Grevesmühlen-Land bereitgestellten Unterlagen – Einladung, Tagesordnung, Beschlussunterlagen, Aktenmappe, Niederschrift. Eine Reduzierung auf einzelne Unterlagen, Vertretungen und Ausschüsse für ein Mitglied des Amtsausschusses ist nicht möglich.
- (4) Bei der Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes für die reibungslose Arbeit in den Gremien des Amtes Grevesmühlen-Land ist die Aktenmappe bereits vor der jeweiligen Sitzung herunterzuladen.
- (5) Mit der Erklärung ist eine E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit der Verwaltung anzugeben oder wahlweise die Bereitstellung einer solchen zu beantragen.
- (6) Nach der Erklärung zur Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst erhalten die Mitglieder in den politischen Gremien des Amtes persönliche Zugangsdaten für das Ratsinformationssystem. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Verlust oder die mutmaßliche Zugänglichmachung an Dritte ist den IT-Administratoren der Verwaltung für das Amt Grevesmühlen-Land unverzüglich mitzuteilen.